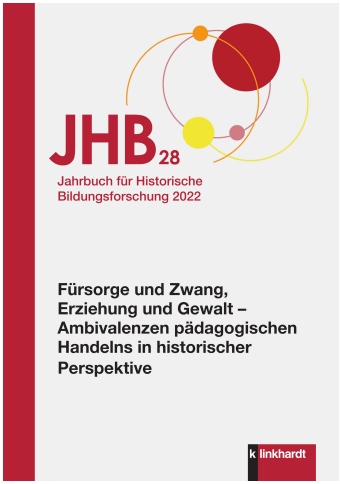
Jahrbuch für Historische Bildungsforschung 28

Fürsorge und Zwang, Erziehung und Gewalt – Ambivalenzen pädagogischen Handelns in historischer Perspektive

Kristina Schierbaum

Umerziehung hinter Schlossmauern : Eine historische Fallanalyse zu erzieherischem Zwang und Gewalt im Jugendwerkhof „Neues Leben“

DOI: 10.25658/f0r8-0673



jb-historische-bildungsforschung.de

Erstmalig erschienen 2022 unter der CC-Lizenz BY-NC-ND 4.0

ISBN 978-3-7815-2585-6 – ISSN 0946-3879

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über dnb.d-nb.de.

Kristina Schierbaum

Umerziehung hinter Schlossmauern Eine historische Fallanalyse zu erzieherischem Zwang und Gewalt im Jugendwerkhof „Neues Leben“

Zusammenfassung
Das System der Fürsorgeerziehung in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) unterschied zwischen Normalheimen und Spezialheimen. Jugendwerkhöfe, Einrichtungen für straffällig gewordene Jugendliche und solche mit Verhaltensauffälligkeiten, dienten der Umerziehung zu allseitig entwickelten sozialistischen Persönlichkeiten. Eine dieser Einrichtungen, der Jugendwerkhof „Neues Leben“ im thüringischen Wolfersdorf, soll im Folgenden im Fokus stehen. Es gilt, seine sozialen Praktiken von Zwang und Gewalt aufzuschließen, um die Ambivalenzen pädagogischen Handelns in historischer Perspektive zu rekonstruieren.

DDR, **Jugendwerkhof**, **Umerziehung**, **Erzieherischer Zwang**, **Gewalt**

Abstract
The system of residential care in the German Democratic Republic (GDR) was separated into “Normalheime” and “Spezialheime”. Jugendwerkhöfe, correctional facilities for juveniles and those with behavioral problems, should re-educate youth to allround-developed socialist personalities. One of those institutions, the Jugendwerkhof “Neues Leben” in Wolfersdorf (Thuringia), should be in focus in the following. The aim is to unlock the social practices of coercion and violence in order to reconstruct the ambivalences of educational action from a historical perspective.

GDR, Jugendwerkhof, reeducation, educational compulsion, violence

1 Einleitung

Das politische und gesellschaftstheoretische Denken in der DDR wurzelte in der Lehre des Marxismus-Leninismus. Er setzte einen normativen Rahmen für das Verhalten der Staatsbürger:innen und bildete sich zu einer eigenen Persönlich-

https://doi.org/10.25658/f0r8-0673

keitstheorie heraus.[1] Das oberste Ziel von Erziehung und Bildung war die allseitig entwickelte sozialistische Persönlichkeit. Neben dem Streben, sich Wissen und Können anzueignen, sollte sie sich durch eine Liebe zur Arbeit und eine hohe Arbeitsmoral; und ein Bedürfnis, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und es mitzugestalten, sowie in der Freizeit schöpferisch an der Entwicklung von Kultur und Kunst mitzuwirken, auszeichnen.[2]

Mehr als 80.000 Jugendliche wurden zwischen den Jahren 1949 und 1989 unter dem Regime der SED-Diktatur bei Ungehorsam, Nichtanpassung oder Verweigerung mit dem Ziel der Umerziehung zur allseitig entwickelten sozialistischen Persönlichkeit in einen der 38 (1952), 23–30 (1977), 31 (1989) Jugendwerkhöfe (JWH) mit insgesamt 3.031 (1952), 2.893–2.997 (1977), 3.336 (1989) Heimplätzen eingewiesen.[3] Die JWH galten seit 1951 als Spezialheime für schwererziehbare Jugendliche ab 14 Jahren. Ihr Konzept vereinte mehrere in ihrer pädagogischen Ausrichtung sehr unterschiedliche Traditionslinien, die der Förderung oder Ausgrenzung dienten und nach den Ideen Anton S. Makarenkos ausgestaltet wurden.[4] Die Jugendlichen sollten sich über einen straff organisierten pädagogischen Prozess in die Lebensordnung eines Kollektivs einfügen und die Bereitschaft herausbilden, die eigenen Interessen denen der Gemeinschaft unterzuordnen und sie mitzugestalten. Dieser Prozess (die Umerziehung) beruhte auf den Säulen (1) politisch-ideologischer Erziehung,[5] (2) Kollektiverziehung,[6] (3) Arbeitserziehung[7] und (4) Erziehung zur bewussten Disziplin.[8]

Zu den Insass:innen zählten verhaltensauffällige Jugendliche, „deren Umerziehung in ihrer bisherigen Erziehungsumgebung trotz optimal organisierter erzieherischer Einwirkung der Gesellschaft nicht erfolgreich“[9] verlaufen war. JWH für

1 Vgl. Bunke 2005, S. 31.

2 Gesetz über die Teilnahme der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre allseitige Förderung in der Deutschen Demokratischen Republik.

3 Vgl. Jörns 1995, S. 6, 39 u. 58 und Dreier/Laudien 2012, S. 107.

4 Vgl. Dreier/Laudien 2012, S. 105.

5 Sie war das Kernstück sozialistischer Erziehung und Bildung. In den JWH wurde sie als „aktuellpolitische“ Information praktiziert (vgl. Jörns 1995, S. 101f.) und zielte auf eine Identifikation der Jugendlichen mit dem Staat ab.

6 Das Kollektiv galt als Mittler zwischen Gesellschaft und Individuum. Die Jugendlichen sollten *zum* und *durch* das Kollektiv erzogen werden (vgl. ebd., S. 105f.).

7 Im Rahmen einer engen Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung sollte eine „sozialistische Arbeitshaltung“ (ebd., S. 119) herausgebildet werden.

8 Sie zielte auf die Einhaltung der Heimordnung und wurde als Bewusstheit und Bereitschaft verstanden, sich einem Gesamtinteresse unterzuordnen (vgl. ebd., S. 129).

9 § 1 II Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965.

https://doi.org/10.25658/f0r8-0673

Abgänger der Oberschulen (POS[10]) und JWH für Abgänger der Hilfsschulen[11] waren die allgemein praktizierte Form dieser Heimart und mit einem längeren Aufenthalt verbunden. Ihnen stand der einzige Geschlossene Jugendwerkhof (GJWH) in Torgau gegenüber, bei dem es sich um eine Disziplinareinrichtung für Jugendliche im Alter von 14 bis 20 Jahren handelt, die vorsätzlich und schwerwiegend die Heimordnung in ihrem JWH oder im Spezialheim verletzt haben.[12]
Es gehört zu den kollektiven Erfahrungen der ehemaligen Insassen, auch nach der deutsch-deutschen Wiedervereinigung (1989/90) nur wenig öffentliche Aufmerksamkeit erlangt zu haben. Die Unterbringung in einem JWH empfinden die meisten als Stigma, weshalb sie diesen Lebensabschnitt bis heute verschweigen. Viele haben sich erst öffentlich zu ihrer Vergangenheit im JWH bekannt, um nach dem Strafrechtlichen Rehabilitationsgesetz (StrRehaG) Wiedergutmachung zu erfahren. Zwar ist das „Torgau Tabu"[13] seit den 1990ern gebrochen und es wird mittlerweile ein breiterer öffentlicher Diskurs über die Theorie und Praxis dieser Variante vergesellschafteter Erziehung geführt, doch gibt es kaum *Einzelfall*analysen in Hinblick auf die offenen JWH. Betroffene bzw. Opfer kamen vor allem in den Anhörungen der Aufarbeitungskommission des Runden Tisch Heimerziehung in den 1950er und 60er Jahren[14] und der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs zu Wort. Letztgenannte musste feststellen, dass die Bereitschaft verhaltener ist, sich mit zurückliegender Gewaltgeschichte zu befassen.[15] Hier möchte ich ansetzen und mich eingehender mit dem Wesen von erzieherischem Zwang und Gewalt am Beispiel des Jugendwerkhofes „Neues Leben" (JWH NL) beschäftigen. Unter Einbezug von archivalischem Material und ergänzenden Erinnerungen von Zeitzeug:innen aus dem Kreis der Mitarbeiter:innen (respektive Täter:innen[16]) wird es gelingen, institutionen- wie personengeschichtlich auf das Themenfeld zuzugreifen und die Fragen zu beantworten, (1*)* unter welchen Umständen Gewalt zu einer attraktiven Handlungsoption wurde und (2) wie Zwang und Gewalt charakterisiert werden können.
Nachdem die Quellenbasis und das methodische Vorgehen (Abschnitt 2) erläutert wurden, wird der Fokus auf die Institutionengeschichte des JWH NL gerichtet (Abschnitt 3) und die Sozialstruktur des Erziehungskollektivs beschrieben

10 Die Zehnklassige polytechnische Oberschule (POS) war 1959 als Zehnklassenschule aus einer Reform der achtjährigen Grundschule hervor- und mit der Einführung des polytechnischen Unterrichts einhergegangen (vgl. Geißler 2015, S. 65).
11 Autorenkollektiv 1988, S. 28.
12 Vgl. § 2 III Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965.
13 Haase/Oleschinski 1998.
14 Vgl. Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren" 2010.
15 Vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauch 2022, S. 5.
16 Selbstkritisch sei angemerkt, den Weg einer „mainstreamer" Gewaltanalyse zu beschreiten, die eine starke Täter:innenzentrierung aufweist und damit die analytische Perspektive auf die Opfer und ihren Schmerz nicht allumfänglich berücksichtigt (vgl. Imbusch 2000, S. 28).

https://doi.org/10.25658/f0r8-0673

(Abschnitt 4). Daraufhin wird der (verborgenen) Kultur von Gewalt und Zwang in Hinblick auf die Faktoren Geschlossenheit, Arbeitspflicht und -zwang sowie Strafpraktiken nachgegangen (Abschnitt 5). Zum Schluss werden die Ergebnisse der historischen Fallanalyse noch einmal enggeführt (Abschnitt 6).

2 Zur Quellenbasis und zum methodischen Vorgehen

Für die Untersuchung wurden neben Gesetzestexten und Anordnungen auch archivalische Quellen für den Zeitraum von 1948 bis 1990 aus dem Archivbestand des Thüringer Staatsarchivs in Rudolstadt (StA RU)[17] systematisch gesichtet und ausgewertet. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um personen- und sachbezogene Dokumente und Akten des Fürsorgeerziehungssystems (Entlassungs- und Entwicklungsbögen, Schriftverkehr mit der Heimleitung, Gruppenbücher, Klassenbücher und Jahresarbeitspläne, Berichterstattungen über die Erfüllung von Jahresarbeitsplänen, Ausbildungsmappen und Richtlinien für die berufspraktische Ausbildung, interne Protokolle zu Arrest oder Entweichungen sowie interne Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien). Die umfangreichen archivalischen Dokumente stellen als standardisierte Artefakte und institutionalisierte Spuren eine eigenständige Datenebene dar.[18] Sie lassen sowohl auf die Strukturen, Mechanismen und Akteur:innen als auch auf die soziale Wirklichkeit von Zwang und Gewalt (im Zusammenhang mit pädagogischen Handlungsmustern) schließen. Als Methode kommt die Dokumentenanalyse zur Anwendung, um den Aussagewert der unterschiedlichen Schriftstücke zu erschließen und ihren Gehalt in Bezug auf die Fragestellungen zu interpretieren. Das, was gewesen ist, wird über die dichte dokumentarische Beschreibung herausgearbeitet und anschließend kritisch in einen reflexiven Horizont eingeordnet, um in systematisch-deutender Absicht zum Verstehen beizutragen.

Neben der archivalischen Recherche wurden auch zwei Zeitzeug:innen aus dem Kreis ehemaliger Mitarbeiter:innen zu ihren Erinnerungen und Erfahrungen im JWH NL befragt.[19] Im Rahmen der Experteninterviews, die ein Ausdruck institutionalisierter Kompetenz zur Konstruktion von Wirklichkeit sind, wurden eine Erzieherin[20] und ein Lehrer[21] als Expert:innen adressiert. Sie geben in ihnen u. a. Auskunft über ihre Kenntnisse und Einschätzungen zum hier untersuchten Themenbereich (den Wahrnehmungen, Formen und Ausmaßen von Zwang und

17 Das StArch RU sicherte im Sommer 2007 1,98 laufende Meter Akten. Die Archivleitung geht davon aus, dass der eingesehene Bestand zu 20 Prozent vollständig ist.

18 Vgl. Wolff 2000, S. 503 u. 511.

19 Die Interviews wurden im Rahmen einer bisher unveröffentlichten Studie zum Konzept der Kollektiverziehung zwischen Anspruch und Wirklichkeit geführt (vgl. Schierbaum 2011).

20 Ihr Vor- und Nachname wird zu „Hannelore Zinne“ (HL) anonymisiert.

21 Sein Vor- und Nachname wird zu „Helmut Steinke“ (PS) anonymisiert.

https://doi.org/10.25658/f0r8-0673

Gewalt). Durch ihre jahrzehntelange Tätigkeit eigneten sich Frau Zinne und Herr Steinke ein praxisgesättigtes Expert:innen- und Erfahrungswissen, also das Knowhow derjenigen an, welches die Gesetzmäßigkeiten und Routinen, nach denen sich das soziale System der ehemaligen DDR reproduziert hat, ausgestaltet haben.[22] Die Interviews, die in digitaler wie transkribierter Form vorliegen, wurden mittels Qualitativer Inhaltsanalyse ausgewertet. Ausgewählte Passagen dienen der reflexiven Vergegenwärtigung und als Ergänzung der schriftlichen Quellen aus dem Archiv. Da die Quellengattungen keine „objektive Wahrheit" widerspiegeln, kann im Folgenden nur dokumentiert und analysiert werden, was sie zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Thema machten.

3 Der JWH NL – Ein institutionengeschichtlicher Abriss

1949 wurde in Bad Klosterlausnitz unter dem Namen „Thüringer Waldheime" eine Jugendhilfeeinrichtung gegründet, die am 07. Mai die ersten elf Zöglinge (vier elternlose Geschwisterkinder) aufgenommen hat. Bis zum Sommer lebten 150 Jugendliche in acht Brigaden (fünf für die Jungen und drei für die Mädchen) zusammen. Sie wurden in einer dreijährigen Lehrzeit zum Tischler, Maler, Maurer, Elektriker, Schuster, Korbmacher oder im landwirtschaftlichen Bereich in den heimeigenen Werkstätten und der heimeigenen Berufsschule ausgebildet.
Weil das Gelände aufgrund militärischen Bedarfs zu räumen war, bezog der JWH NL 1955 die „Fröhliche Wiederkunft" in Wolfersdorf. Ihre Fassaden sind stumme Zeuginnen einer bewegten Vergangenheit. Sie nahm 1547 ihren Anfang, als Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen (1503–1554) aus seiner Kriegsgefangenschaft heraus die ersten Vorarbeiten für ein Jagdschloss verrichten ließ. Es geriet nach dem Dreißigjährigen Krieg (1618–1648) bis zu seiner Wiederentdeckung durch Herzog Joseph von Sachsen-Altenburg (1789–1868) in Vergessenheit. 1858 veranlasste er Baumaßnahmen, um das verfallene Gebäude wieder nutzbar zu machen. Sein Nachfahre Ernst II. (1871–1955) zog 1922 dauerhaft nach Wolfersdorf und erhielt nach dem Zweiten Weltkrieg ein lebenslanges Bleiberecht. Nach seinem Tod wurde die „Fröhliche Wiederkunft" zum Volkseigentum der DDR erklärt und unterstand der Bezirksverwaltung Gera, die 1955 die Nutzung als JWH veranlasste.
Der rechte Flügel des Schlosses wurde daraufhin für die Mädchen und der Altbau um den Turm für die Jungen hergerichtet. Ausgewählte Räume wurden für den Unterricht umgestaltet und der Rittersaal diente provisorisch als Speisesaal. Vom nahe gelegenen JWH Hummelshain wurden alte Heizungen und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung übernommen. Unter den Insass:innen waren gem. der Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 26. Juli

22 Vgl. Meuser/Nagel 2010, S. 457f.

https://doi.org/10.25658/f0r8-0673

1951 erziehungsschwierige wie straffauffällige Jugendliche beider Geschlechter. Sie verfügten in der Regel über den Wissensstand des 6. bis 8. Grundschuljahres und wurden in der heimeigenen Schule unterrichtet. Die reguläre Berufsausbildung wurde gem. der Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen durch „Anlernverhältnisse“[23] (Teilfacharbeiterausbildungen) abgelöst. Durch voranschreitende bauliche Veränderungen und Erweiterungen stabilisierten sich in den 1960ern allmählich die Lebensbedingungen. Der JWH NL erreichte bis 1968 eine Aufnahmekapazität von über 200 Jugendlichen.
In Folge einer Profiländerung wurde am 01. August 1971 die Aufnahmekapazität um 54 „Jungenplätze“ auf 151 Heimplätze reduziert.[24] Die Übergabe des Hauses II an die Keramischen Werke Hermsdorf machte es notwendig, dass die Mädchen zurück ins Schloss zogen. Außerdem wurde mit Beginn des Schuljahres 1969/70 der Abschluss der 8. Klasse nach dem Volkshochschulprogramm eingeführt und Ende der 1970er die berufliche Ausbildung auf Volkseigene Betriebe ausgedehnt.
Im November 1989 fand eine zentrale Konferenz aller Direktor:innen bezirksgeleiteter Jugendhilfeeinrichtungen in Falkensee statt. Daraufhin wurde der JWH NL in „Thüringer Jugendlernhof Wolfersdorf“ (1990) umbenannt. Nach Einstellung des Ausbildungsbetriebes und der Privatisierung des Trägers (2004) bezog der „Wendepunkt e. V.“ neue Räumlichkeiten. Das Schloss ist seit 2007 in neuer Verwaltung und wieder für Besucher:innen geöffnet.

4 Zur Sozialstruktur des JWH NL

Die Heimgemeinschaft wurde vom Jugend- und Erwachsenenkollektiv gebildet. Beide sind näher zu beschreiben, um eine Vorstellung von der Sozialstruktur des JWH NL zu erhalten und zu wissen, wie sich die Gruppe der Opfer und Täter:innen zusammensetzte.

4.1 Das Jugendkollektiv

Die Jugendlichen wurden ungeachtet ihrer Herkunft oder Vorgeschichte DDR-weit und jederzeit in den JWH NL überführt. Als zentrale Zuweisungsstelle wählten die Aufnahme- bzw. Durchgangsheime unter Berücksichtigung der beruflichen Perspektive und dem Ziel des gesamten Umerziehungsprozesses einen geeigneten JWH aus. Das Jugendkollektiv wurde durch Heimgruppen („Brigaden“) gebildet. Bei einer Population von 150 Insass:innen konnten 90 Jungen und 60 Mädchen getrennt voneinander untergebracht werden und die Gruppen-

23 Sachse 2010, S. 228.
24 Vgl. Vertrag über den Wechsel der Verwaltung des Hauses II und der dazugehörigen Flurstücke (StArch RU 5-62-0320 JWH NL W.35).

https://doi.org/10.25658/f0r8-0673

stärke variierte jeweils zwischen 15 und 20 Jugendlichen. Dabei entschieden nur die gemeinsam zu verrichtenden, spezifischen Arbeiten der Teilfacharbeiterausbildung über die Gruppenzugehörigkeit.
In der Regel führten vor allem „kleinere" Delikte (wie etwa Diebstähle, Hehlerei oder Brandstiftung), unterdurchschnittliche Leistungen und damit einhergehendes Zurückbleiben in der Schule, regelmäßiges Fernbleiben von der Schule oder der Arbeit, häufige Wechsel der Arbeitsstelle, versuchte Republikflucht, Herumtreiberei, auffallende Triebhandlungen oder sittliche Verwahrlosung (bei Mädchen in Form von häufig wechselnden Sexualkontakten bis hin zur Prostitution) zu einer Einweisung in den JWH NL. Diese Verhaltensauffälligkeiten waren ein Indiz für normabweichendes Verhalten, das als ein wiederholtes und grobes Abweichen von der gesellschaftlichen Disziplin definiert wurde und den:die Jugendliche:n in einen ständigen Konflikt mit seiner:ihrer Erziehungsumgebung gebracht habe.[25]
In Hinblick auf die Erziehungsberechtigten galten seit den 1950er Jahren als Gefährdungsfaktoren der Verlust eines oder beider Elternteile durch Tod, Scheidung oder Republikflucht, Probleme mit Stiefelternteilen und -geschwistern, eine mangelnde Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung, eine schlechte Vorbildrolle aufgrund von Alkoholismus, Arbeitslosigkeit und Kriminalität oder eines schlechten Leumundes im näheren Lebensumfeld der Familie.

Fallbeispiele

Informationen zum Aufenthalt im JWH NL sind in der Regel in der Kaderakte vermerkt. Weil sie aktuell noch bei zuständigen Jugendämtern oder Rentenkassen hinterlegt ist, wurde die Schutzfrist für wissenschaftliche Vorhaben nicht verkürzt. Die Aktenlage zu den ehemaligen Insass:innen ist unvollständig, aber es konnten für die Jahre 1976 bis 1988 Entwicklungsbögen für die Nachnamen von A bis E[26] eingesehen werden. Im Anschluss werden je zwei männliche und weibliche Fälle beschrieben, die zeigen, dass sich die Vorgeschichten, die zu einer Heimweisung führten, nicht wesentlich voneinander unterschieden:

Sandro wurde am 09.01.1968 in Genthin geboren und besuchte die 5. Klasse. Er habe den neuen Partner seiner Mutter nicht akzeptiert und das Familienleben massiv gestört. Außerdem war er durch Arbeitsbummelei, Aggressivität und Provokationen im Elternhaus wie auch auf der Arbeitsstelle und im Wohngebiet aufgefallen. Er wurde im November 1984 nach Wolfersdorf überführt.
Ronny wurde am 06.03.1970 in Freiberg geboren. Seine Mutter war neu verheiratet und das Verhältnis zum Stiefvater angespannt. Die Mutter habe sich Ronny gegenüber nachgiebig gezeigt und ihn mit Geld unterstützt. Er habe massiv die

25 Vgl. Hoffmann 1984, S. 18.
26 StArch RU 5-62-0320 JWH NL W.53. Die (objektiven) Daten wurden übernommen, die Vornamen anonymisiert.

https://doi.org/10.25658/f0r8-0673

Schule geschwänzt, sich „negativen Gruppierungen" angeschlossen, geraucht und getrunken. Der Sechstklässler wurde im Juli 1985 in den JWH NL eingewiesen.
Silke wurde am 10.07.1967 in Berlin geboren und besuchte die 7. Klasse. Sie war das jüngste von sechs Kindern und in zweiter Ehe der Mutter geboren. Die physischen und psychischen Voraussetzungen der Eltern, um die Kinder zu erziehen, wurden als begrenzt beschrieben. Der Vater war bereits Altersrentner, aber noch in Arbeit und die Mutter nach einer Operation invalidisiert. Silke soll sich „herumgetrieben", die Schule geschwänzt, sich aggressiv gezeigt und einen Hang zu wechselnden Männerbekanntschaften gehabt haben. Sie kam im Februar 1983 nach Wolfersdorf.
Annett wurde am 28.06.1968 in Meuselwitz geboren und verfügte über einen Abschluss der 8. Klasse. Auch wenn ihrer Mutter nach der Scheidung (1974) das Erziehungsrecht für beide Kinder zugesprochen wurde, war Annett zu ihrem Vater gezogen und habe dort „alle Freiheiten" genossen. Weil er trank, sie geschlagen und schließlich der Wohnung verwiesen habe, wurde Annett aufgrund Herumtreiberei und erheblicher Erziehungsschwierigkeiten im August 1983 nach Wolfersdorf überführt.

War der:die Jugendliche der Jugendhilfe wie im Falle von Sandro, Ronny, Silke und Annett bekannt geworden und konnte sie die Erziehungs- und Lebensverhältnisse in der Herkunftsfamilie nicht stabilisieren,[27] rief der Jugendhilfeausschuss das Familiengericht an,[28] um gem. §23 I f) & g) JHVO (Jugendhilfeverordnung) die Heimerziehung in einem JWH anzuordnen. Nach Zuweisung des Aufnahme- bzw. Durchgangsheimes an den JWH NL wurde zwischen dem Leiter des Referates für Jugendhilfe und den Erziehungsberechtigten ein Erziehungsvertrag[29] über die Unterbringung geschlossen und der:die Jugendliche nach Wolfersdorf überführt.

4.2 Das Erwachsenenkollektiv

Im JWH NL wurde das Erwachsenenkollektiv von den Mitarbeiter:innen gebildet. Die Leitung oblag dem Direktor und seiner Stellvertretung. Sie trugen die Verantwortung für die Arbeit der Schul-, Ausbildungs-, Erziehungs- und Verwaltungsleitung. Dem Schulleiter unterstanden die Lehrer:innen, dem Ausbildungsleiter die Lehrmeister:innen und dem Erziehungsleiter die Brigade- und Nachterzieher:innen.

27 Vgl. Ansorg 1967, S. 108.
28 Ebd. S. 108.
29 In dieser freiwilligen Vereinbarung gab der:die Erziehungsberechtigte sein:ihr Einverständnis, dass die öffentliche Erziehung im JWH durchgeführt wurde. Die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung verpflichtete sich in diesem Vertrag dazu, sich „laufend um die Entwicklung" des „Kindes zu kümmern" (vgl. Erziehungsvertrag; StArch RU 5-62-0320 JWH NL Wolfersdorf.43). Außerdem regelte der Erziehungsvertrag die Kosten des Heimaufenthaltes. Der:die Sorgeberechtigte war zur Kostenerstattung verpflichtet und die Rentenansprüche bzw. sonstigen Ansprüche des Kindes wurden einbehalten und angerechnet (ebd.).

https://doi.org/10.25658/f0r8-0673

Nach Informationen der Abteilung Volksbildung des Zentralkomitees (ZK) der SED gab es bis in die 1960er Jahre Personal, das auf Grund seiner Biografie keine andere Anstellung fand, darunter ehemalige Nationalsozialist:innen, strafversetzte Lehrer:innen und gescheiterte Existenzen.[30] In den 1960ern war es zu einer hohen Zahl von Entlassungen gekommen, weil dem Ministerium für Volksbildung Fälle von Gewalt, pädagogischem Unvermögen (durch eine mangelnde Ausbildung) und Bestechlichkeit bekannt geworden war. Diese Entwicklungen verschärften den Personalmangel, der selbst mit der Einführung des Berufes des:der Erziehungshelfer:in (fünfmonatiges Direktstudium) oder der Einstellung ausgedienter Offiziere der Nationalen Volksarmee (*NVA*) nicht ausgeglichen werden konnte.

Die archivalische Lage ist mit Blick auf das Personal ebenso lückenhaft wie die Akten der Insassen. Die Schul- und Lehrjahresanalysen[31] tragen jedoch zu einer genaueren Charakterisierung des Erwachsenenkollektivs bei. Die aus dem Jahre 1977/78[32] vermag es zumindest punktuell genauer zu beschreiben: Ende der 1970er waren etwa 70 Prozent der Mitarbeiter:innen bereits zehn Jahre und länger angestellt, was für eine nur geringe Fluktuation und ein stabiles Erwachsenenkollektiv spricht. Dabei habe sich das Lehrerkollektiv konstant entwickelt und jede:r Lehrer:in verfügte über die für seine:ihre Tätigkeit notwendige Qualifikation (ein Studium). Das Lehrausbilderkollektiv habe über viele Jahre zwar eine progressive Rolle gespielt, doch Ende der 1970er Jahre sei seine Qualifikation nur noch unzureichend gewesen. Zudem habe das Erzieherkollektiv einen Verjüngungsprozess durchlaufen, so dass sich das Verhältnis von Jung und Alt allmählich ausglich. In diesen Jahren waren auch Frau Zinne und Herr Steinke im JWH NL beschäftigt:

> *Hannelore Zinne war seit 01.08.1977 als Heimerzieherin im JWH NL tätig. Nach ihrem Schulabschluss absolvierte sie eine Ausbildung zur Zootechnikerin und legte ausbildungsbegleitend ihr Abitur ab. Nach der Geburt ihres Sohnes arbeitete sie im Neustädter Schulhort. Als sie daraufhin ein Angebot für einen Studienplatz in Weimar am Institut für Lehrerbildung erhielt, ließ sie sich als Lehrerin für Kunst und Sport/Erzieherin ausbilden. Frau Zinne musste sich vor ihrem Abschluss zwischen einer Anstellung im Frauengefängnis in Hohenleuben und im JWH NL entscheiden.*
>
> *Helmut Steinke hat in der BRD einen kaufmännischen Beruf erlernt. Als er 24 Jahre alt war, siedelte er in die DDR über. Er studierte in Halle und Potsdam, wo er zum Chemiefachlehrer ausgebildet wurde. Er wechselte 1966 aus der Betriebsberufsschule in Leuna in den JWH NL, wo er Chemie, Mathematik, Biologie, Physik und technisches Zeichnen unterrichtete.*

30 Vgl. Sachse 2010, S. 238.

31 Sie liegen nicht für alle Jahre des Bestehens, sondern nur für die späten 1970er Jahre vor.

32 Vgl. StArch RU 5-62-0320 JWH NL W.08.

https://doi.org/10.25658/f0r8-0673

Sowohl Frau Zinne als auch Herr Steinke waren nicht mangelhaft ausgebildet. Bei der Heimerzieherin handelt es sich allerdings um zwangsverpflichtetes Personal bzw. eine „gelenkte Absolventin",[33] die wie Herr Steinke bis zum Mauerfall im JWH NL arbeite. Weil er eine bezirksgeleitete Einrichtung war, konnte man nicht ohne weiteres kündigen bzw. die Arbeitsstelle wechseln.
Bis 1990 sah der Stellenplan des JWH NL für 151 Jugendliche (aufgeteilt in acht Brigaden und zehn Klassen) noch sieben Lehrer:innen, zehn Lehrmeister:innen, 29 Brigade- und Nachterzieher:innen[34] und 20 Übrige, die zur Verwaltung gehörten, vor,[35] was noch einmal verdeutlicht, dass der Personalmangel (und eine unzureichende Qualifikation) auch in Wolfersdorf zu keinem Zeitpunkt überwunden werden konnten.

5 Der JHW NL als Ermöglichungsraum von erzieherischem Zwang und Gewalt

Zwar wird Gewalt in friedfertigen Gesellschaften als Anomalie und abweichendes Verhalten betrachtet, doch ist sie überall,[36] auch in der Erziehung. Erzieherischer Zwang und Gewalt haben sich als Erziehungsmittel vor allem in autoritären Erziehungstraditionen fürsorgeerzieherischer Kontexte bewährt. In meiner Gewaltanalyse verstehe ich den JWH NL als einen Ermöglichungsraum, in dem es nicht verboten war, gewisse Formen von Zwang und Gewalt auszuüben. Beide stellten eine Handlungsressource dar,[37] weil die Täter:innen in der Regel nicht mit einer Verfolgung rechnen mussten. Innerhalb des Erziehungskollektivs waren Zwang und Gewalt aber nicht nur für die Erwachsenen, sondern auch für die Jugendlichen zugänglich und wurden somit von allen genutzt. Um die Insass:innen zu gesellschaftlichem und situativem Zielverhalten zu bewegen (sie zu disziplinieren und ihren Willen zu brechen), wurden im Rahmen des Machtmissbrauchs besondere Erziehungsmethoden angewandt. Diese Praktiken waren nicht nur auf direkte physische Gewaltanwendung beschränkt, sondern deckten ein breites Spektrum der Gewalt ab. Auch wenn die direkte, absichtsvolle Körperverletzung den Kernbestand aller Gewalt darstellt[38] und an Tatbeständen der Züchtigung nachzuweisen ist, gab es eine Vielzahl anderer und schwerer festzustellendere Formen von Gewalt. Bei ihrer Analyse ist es wichtig zwischen individueller (Mikro-)

33 Vgl. Jörns 1995, S. 95f.
34 Diese Relation ergibt für die späten 1980er/Anfang der 1990er einen Betreuungsschlüssel von 1:5,2.
35 Vgl. Auslastung Stellenplan per August 1990, vom Verwaltungsleiter (StArch RU 5-62-0320, JWH NL W.32, 137).
36 Vgl. Barberowski 2012, S. 7f u. Baberowski 2015, S. 20f.
37 Vgl. Baberowski 2015, S. 27.
38 Vgl. Imbusch 2000, S. 30.

https://doi.org/10.25658/f0r8-0673

und kollektiver (Makro-)Gewalt zu unterscheiden, weil sich kollektive oder gar staatliche Gewalt nicht einfach als Summe individueller Gewaltakte begreifen lässt, auch wenn sie in jedem Falle von Individuen ausgeführt wurde.[39]
Wie komplex sich Gewalt im JWH NL darstellte, wird sich im Folgenden zeigen, denn erzieherischer Zwang und Gewalt wurden sowohl durch das Gebäude und seine Nutzung als auch durch das Konzept und die Praxis der Umerziehung initiiert und sind über Geschlossenheit (5.1), Arbeitspflicht und -zwang (5.2) sowie Disziplinerziehung und unterschiedlichen Strafpraktiken (5.3) zum Ausdruck gekommen.[40]

5.1 Geschlossenheit

Die „Fröhliche Wiederkunft" wurde bis zum Tode Ernst II. als private Wohnstätte genutzt. Mit der Erklärung zum Volkseigentum und dem Einzug des JWH NL (1955) kam es zu einer Umnutzung des Gebäudekomplexes. Das „traute Heim" wurde zu einer Disziplinierungsanstalt, die einen eigenen spezifischen Lebensraum bildete und die Pluralität von Einflussfaktoren minimierte. Um die Besonderheit dieser Einrichtung besser zu verstehen, ist es sinnvoll, den JWH NL wie von Dreier/Laudien (2012) oder Schierbaum/Schierbaum (2019) vorgeschlagen, als totale Institution im Sinne Erving Goffmans zu fassen:

> Er definiert sie als „Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen […], die für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein abgeschlossenes, formal reglementiertes Leben führen".[41] Er ergänzt an anderer Stelle: „Jede Institution nimmt einen Teil der Zeit und der Interessen ihrer Mitglieder in Anspruch und stellt für sie eine Art Welt für sich dar; kurz, alle Institutionen sind tendenziell allumfassend. […] Ihr allumfassender oder totaler Charakter wird symbolisiert durch Beschränkungen des sozialen Verkehrs mit der Außenwelt sowie der Freizügigkeit, die häufig direkt in die dingliche Anlage eingebaut sind wie verschlossene Tore, hohe Mauern, Stacheldraht […]."[42]

Die theoretische Vorannahme einer totalen Institution verstellt nicht etwa den Blick auf die spezifisch institutionellen Gegebenheiten und die Rekonstruktion von Ambivalenzen pädagogischen Handelns. Gerade weil mit dem Thema Gewalt je nach politischem, ideologischem oder sozialem Standpunkt höchst unter-

39 Ebd., S. 32.
40 Sexualisierte/pädosexuelle Gewalt als körperlicher wie nicht-körperlicher Machtmissbrauch werden nicht in die Analyse einbezogen, weil zu dieser Form der Gewalt weder Hinweise/Beweise im Archivmaterial noch in den Interviews vorliegen. Hier ist auf die Arbeit der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs zu verweisen, die in einer Fallstudie auch den sexuellen Missbrauch in Institutionen in der DDR aufgearbeitet hat (vgl. Mitzscherlich et al. 2019).
41 Vgl. Goffmann 1973, S. 11.
42 Ebd., S. 15.

https://doi.org/10.25658/f0r8-0673

schiedliche Sachverhalte assoziiert werden,[43] gibt Goffmans Terminus eine Orientierung und lenkt den Blick auf wesentliche entwicklungshemmenden Faktoren, an denen ich mich nachfolgend abarbeiten kann, um die Formen erzieherischen Zwangs und Gewalt zu analysieren.

Im JWH NL wurde das staatlich forcierte Erziehungsideal, die Jugendlichen zu allseitig entwickelten sozialistischen Persönlichkeiten umzuerziehen, verwirklicht. Die „Fröhliche Wiederkunft" wurde den Insass:innen im Alter von 14 bis 18 Jahren zu einer Wohn- und Lebensgemeinschaft auf Zeit, die kaum Rücksicht auf ihr Wohl und ihre individuellen Bedürfnisse nahm.[44] Der soziale Verkehr mit der Welt außerhalb wurde durch Kontaktbegrenzungen und Korrespondenzbeschränkungen auf ein Minimum reduziert. Um den Ablauf des Anstaltslebens nicht zu stören, wurde auf die Differenzierung von Lebensmöglichkeiten verzichtet. Die Lebensbereiche zum Lernen (Schul- und Teilfacharbeiterausbildung), Arbeiten (in den heimeigenen Werkstätten und Partnerbetrieben), Schlafen und Wohnen sowie zur Freizeitgestaltung waren untrennbar und in erster Linie auf den Gebäudekomplex beschränkt. Die tägliche Arbeit wurde dabei unter gemeinsamer Ausführung und gleicher Behandlung einer Gruppe („Brigade") von „Schicksalsgenossen" verrichtet. Sie war exakt nach formalen Regeln geplant und die Übernahme einer Berufsrolle via Anordnung erzwungen, um die staatlich vermittelten Ziele zur Übernahme gesellschaftlicher Mitgliedsrollen über die Erziehungsinstitution zu erreichen.[45]

Auch wenn der Gebäudekomplex nicht durch verschlossene Zäune oder Mauern umschlossen war, wurden die Heranwachsenden in den JWH NL sowohl (1) lebensweltlich als auch (2) pädagogisch eingeschlossen:[46]

(1) Die Herausnahme der Jugendlichen aus den ihnen vertrauten Handlungsräumen führte häufig zu einem Abbruch persönlicher Beziehungen und zu einer Distanz zum Gewesenen,[47] an das durch den kontrollierten Briefverkehr und die seltenen Besuche von Angehörigen oder Freund:innen häufig nicht angeknüpft werden konnte. Die Einweisung bzw. der Ausschluss der Insass:innen aus ihren sozialen Beziehungen konnte ihr bisheriges Selbst- und Rollenbild brechen. Die Lage der „Fröhlichen Wiederkunft" in ländlichem Gebiet (mit schlechtem Anschluss an den öffentlichen Nah- und Fernverkehr), die Beschränkung der Kontaktmöglichkeiten außerhalb des JWH und die Beschränkung von Handlungsmöglichkeiten bewirkten einen lebensweltlichen Einschluss, dem sich die Jugendlichen nicht entziehen konnten.

43 Vgl. Imbusch 2000, S. 24.
44 Vgl. Laudien/Sachse 2012, S. 137.
45 Vgl. Goffman 1973, S. 17.
46 Vgl. Schierbaum/Schierbaum 2019, S. 73f.
47 Vgl. Thiersch 1983, S. 61

https://doi.org/10.25658/f0r8-0673

(2) Daneben erzeugte auch das pädagogische Konzept Geschlossenheit, weil der JWH NL aus institutionstheoretischer Perspektive eine totale Institution war. Frau Zinne fasst diesen Umstand wie folgt zusammen: „bei uns ist es eben so gewesen, die konnten generell nicht in den Ausgang. Das war immer nur in Gruppe."[48] Der Gebäudekomplex durfte weder allein noch ungeplant verlassen werden, es musste einen Anlass wie bspw. einen Ausflug oder einen Arbeitseinsatz in der Produktion geben, um außerhalb der Urlaubszeit unter Aufsicht „heraus zu kommen".

Der Alltag im JWH NL konzentrierte sich auf ein „Innenleben"[49] und wurde penibel und unter Strafandrohung geregelt. Die Binnenorganisation war auf ein System *struktureller Gewalt* ausgerichtet, die unsichtbar war, weil sie weder den Körper verletzte noch unmittelbar auf eine:n Täter:in verwies, aber die Insass:innen trotzdem in ihren Entwicklungs- und Lebenschancen einschränkte. Durch sie wurden Hierarchien und Machtverhältnisse initiiert, die von den Opfern nicht infrage gestellt, sondern für selbstverständlich gehalten wurden.
Vor allem der streng vorgeplante (militarisierte) Tagesablauf[50] bei ständiger Aufsicht und Kontrolle sollten zu passivem Gehorsam und bewusster Disziplin erziehen. Die Erzieher:innen weckten 05:30 Uhr die JvD (Jugendlichen vom Dienst), die 05:45 Uhr wiederum ihre Brigaden weckten. Dann wurden die Betten zurückschlagen und die Zimmer gelüftet; Frühsport, Duschen und „Bettenbau"; 06:30 Uhr Frühstück; 06:50 Uhr Apell und gemeinsamer Gang zur Heimschule oder in die Werkstätten; von 07:00 bis 16:00 Uhr Schul- und Arbeitszeit, die von einer halbstündigen Mittagspause (12:30 bis 13:00 Uhr) unterbrochen wurde. In die Schul- und Arbeitszeit waren montags und mittwochs eine Stunde Hausaufgabenzeit, dienstags eine Stunde „vormilitärische Ausbildung" für die Jungen und DRK-Lehrgang für die Mädchen, donnerstags zwei Stunden Arbeitsgemeinschaften und freitags eine Stunde Reinigung der Außenanlagen integriert. Werktags ab 16:00 Uhr Kleiderpflege und Schuhputz; 17:00 Uhr „Hygieneappell", 18:00 Uhr Abendessen und Tagesauswertung; 19:00 Uhr Arbeitsgemeinschaften und 20:30 Uhr Vorbereitungen für den nächsten Schul- und Arbeitstag; 21:30 Uhr herrschte Bett- und 22:00 Uhr Nachtruhe.
Die in den Heimalltag integrierten Techniken einer überwachenden Hierarchie trugen zur Selbsterhaltung des Erziehungskollektivs bei und steuerten die Jugendlichen in ihrer Alltagspraxis. Die Jugendlichen verbrachten sowohl den Tag als auch die Nacht zusammen und in der Gemeinschaft aller Lebensvollzüge war der:die einzelne nie für sich allein, sondern immer in Sicht- oder zumindest in Hörweite der anderen, selbst beim Duschen (Gemeinschaftsduschen) oder dem

48 Vgl. Transkript HZ, S. 35 (Z. 1882–1883).
49 Vgl. Laudien/Sachse 2012, S. 92.
50 Vgl. Wochen- und Tagesplan (StArch RU 5-62-0320 Jugendwerkhof JWH NL. 3 213 u. 215).

https://doi.org/10.25658/f0r8-0673

Verrichten der Notdurft (keine verschließbaren Toiletten). Durch die fehlende Privatsphäre haben sie sich dem wechselseitigen Kontakt (auch in Streit- und Konfliktsituationen) untereinander nicht entziehen können, sodass Geschlossenheit auch über den Einschluss in die Gruppe (Brigade) erzeugt wurde. Daneben standen sie unter der ständigen Beobachtung der Erwachsenen, von denen sie auch nachts in den Gruppenschlafräumen[51] mehrmals kontrolliert wurden.
Über den Gebäudekomplex wurden Handlungsräume geschaffen, die keine Möglichkeit zur Entfaltung subjektiver Bedürfnisse und Eröffnung neuer Erfahrungszusammenhänge außerhalb des Erziehungskollektivs zuließen, sondern die Selbstwerdung Heranwachsender zwischen Geschlossenheit und formaler Reglementierung der Alltagspraxis verhandelten. Durch die Tendenz zu der von Goffman beschriebenen Allumfassenheit erscheint der JWH NL in der Retrospektive als Treibhaus, in dem „die Gesellschaft versucht[e] den Charakter zu verändern",[52] indem die Insass:innen ideologisch, pädagogisch und räumlich ein- und vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen wurden.

5.2 Arbeitspflicht und -zwang

Die Geschichte der Fürsorgeerziehung im Allgemeinen und die Erziehung durch Arbeit im Besonderen fokussiert auf Arbeit als (nicht-)wirtschaftliches Mittel und Ziel gesellschaftlicher Anpassung und Integration. Dreier und Laudien (2012) bezeichnen die offenen JWH als „Arbeitslager",[53] die das Ziel verfolgten, die Insassen „unter Bedingungen der Arbeitserziehung" in einen „sinnvollen und systematischen Arbeitsprozess"[54] zu integrieren. Dabei galten der Schulabschluss und das erfolgreiche Absolvieren einer Teilfacharbeiterausbildung als eine Bedingung für die Rückführung in das Herkunftsheim oder die Familie.
Die Vorgabe eines Schulabschlusses oder der Teilfacharbeiterausbildungszwang entmündigte die Insass:innen und machte sie zu kostengünstigen Arbeitskräften, die mit ihrem Lohn anteilig auch ihren Aufenthalt im JWH NL refinanzieren mussten. Während das Erwachsenenkollektiv die Arbeit im Rahmen eines internen Lehr- oder Arbeitsverhältnisses als Förderung und Entwicklung persönlicher Eigenschaften verstand, wurde sie vom Jugendkollektiv häufig als Zwangsmaßnahme und Strafe empfunden.[55] Um über den offensichtlichen Charakter einer bloß verwahrenden Erziehungsanstalt hinwegzutäuschen und eine mögliche Op-

51 Bildmaterial des Fotografen Thomas Sandberg zeigt in einem Artikel der Neuen Berliner Illustrierten unter der Überschrift „Hilfe für draußen" (1987), dass die Schlafräume sehr beengt waren. Schränke, eine Sitzgelegenheit (Tisch und Stühle) und Doppelstock- wie Einzelbetten ohne Sichtschutz dicht an dicht gestellt (vgl. Henninger 1988).
52 Ebd., S. 23.
53 Dreier/Laudien 2012, S. 106.
54 Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen.
55 Vgl. Dreier/Laudien 2012, S. 38.

https://doi.org/10.25658/f0r8-0673

position oder ein Entweichen zu verhindern, wurde die schulische und berufliche Ausbildung als Sinn stiftendes Moment in den Mittelpunkt gerückt.[56] Zwar wurde die Beschulung bis zum Abschluss der POS im JWH NL ausgesetzt, aber die Jugendlichen sollten in der heimeigenen Schule zumindest die Grundschule mit der achten Klasse abschließen. Der allgemeinbildende Unterricht war in den Berufsschulunterricht integriert und für alle Lehrlinge obligatorisch, auch wenn absehbar war, dass sie das Klassenziel nicht erreichten. Jede zweite Woche wurden Brigade-weise montags bis freitags Grammatik, Ausdruck, Geschichte, Geographie, Biologie, Physik, Chemie und Mathematik unterrichtet. Um auch die politisch-ideologische Erziehungsarbeit zu fördern, wurde der Fächerkanon zum 01.09.1961 um das Fach Staatsbürgerkunde ergänzt.[57]

Um die Qualität des Schulunterrichts zu steigern, wurde mit Beginn des Schuljahres 1969/70 der Abschluss der achten Klasse nach dem Volkshochschulprogramm eingeführt. Der Abschluss verblieb zwar auf niedrigem Niveau, aber die Curricula wurden nun nach staatlichen Vorgaben umgesetzt und die Jugendlichen gemäß ihrer jeweiligen Klassenstufe beschult. Daneben wurde das Schuljahr in Wettbewerbsetappen eingeteilt, um diejenigen auszuzeichnen, deren Noten sich für *Leistung* und Verhalten am meisten gesteigert haben.[58] Eine Qualifizierung über den Abschluss der Grundschule hinaus war nicht vorgesehen und konnte (wenn überhaupt) nur nach stattgegebener Bitte um die Verlegung in ein Normalheim angestrebt werden.[59]

Die Ende 1956 eingeführte Teilfacharbeiterausbildung wurde erst 1980 mit der Anordnung über die Berufsausbildung Jugendlicher in den Jugendwerkhöfen gesetzlich geregelt. „Im Rahmen aller Erziehungsmaßnamen [erwies] sich eine solide Berufsausbildung als entscheidende Grundlage für die persönliche Lebensperspektive und für den Platz, den diese Jugendlichen nach der Entlassung in ihren künftigen Arbeitskollektiven und im gesellschaftlichen Leben“[60] einnehmen sollten. Davor wurde die Ausbildung auf kommunaler Ebene geregelt und vom JWH NL eigenständig ausgestaltet.

Die Teilfacharbeiterausbildungen sind im Archiv seit Anfang der 1960er Jahre dokumentiert. Die Jugendlichen qualifizierten sich in der Regel auf der Grundlage eines Lehr- oder Arbeitsvertrages und erhielten ein Lehrlingsentgelt, das nach Abzug der Heimkosten auf ihre Sparbücher überwiesen wurde. Der Lohn variierte je nach Lehrjahr und Erfüllung der Arbeitsnorm.[61] Die berufliche Teilausbil-

56 Vgl. Abschrift eines Tagungsreferates (Quelle: KrA SHK JWH „Ehre der Arbeit“, JWH.50, Mannschatz 1961).

57 Vgl. ebd., o. S.

58 Vgl. Ordnung über die Führung des sozialistischen Wettbewerbs im JWH NL Wolfersdorf, Schuljahr 1971/72 (StArch RU 5-62-0320, JWH NL W.3 139–145).

59 Vgl. Dreier/Laudien 2012, S. 96.

60 Anordnung über die Berufsausbildung Jugendlicher in den Jugendwerkhöfen vom 05.05.1980 (GBl. I Nr. 18, S. 167).

61 Vgl. Karteikarten für das Sparbuch (StArch RU 5-62-0320 JWH NL W.1).

https://doi.org/10.25658/f0r8-0673

dung war zu keinem Zeitpunkt genderneutral. Mit Ausnahme des Vordrehers (im Bereich der Metallproduktion) und der Landwirtschaft wurden die Jungen und Mädchen getrennt voneinander ausgebildet und unterrichtet. Die Jungen konnten außerdem eine Teilfacharbeiterausbildung zum Maurer, Tischler oder Maler; die Mädchen als Wirtschaftspflegerinnen und Wirtschaftsgehilfinnen absolvieren. Der eingeschränkte Umfang der Ausbildung und die Uneinheitlichkeit von Schule und Werkstatt haben dazu beigetragen, dass die Ausbildung einen bloßen Beschäftigungscharakter angenommen hat. Der berufspraktische Unterricht war ohne System und der Fachunterricht basierte auf selbst entwickelten Curricula, um die Facharbeiterausbildungsinhalte auf die verkürzte Ausbildungszeit und die beschränkten Ausbildungsmöglichkeiten aufgrund veralteter Produktionsbedingungen anzupassen. In der praktischen Berufsausbildung nahmen die Jugendlichen wie auch in der Schule am sozialistischen Wettbewerb teil. Hier wetteiferten sie um den Titel „Erfolgreichster Lehrling in der Brigade“[62] und wurden mit Geld- und Sachprämien ausgezeichnet.

Es entsteht zudem der Eindruck, dass der JWH NL versuchte, dem akuten Arbeitskräftemangel in der Region entgegenzuwirken, indem er mit Volkseigenen Betrieben (VEB) in der Region Ausbildungs- oder Kooperationsverträge abschloss. Solche sind im StArch Ru für die späten 1970er und 1980er Jahre dokumentiert:[63]

(1) 1979 wurde mit dem „Kombinat VEB Keramische Werke Hermsdorf Bereich Armaturen Bürgel“ ein Kooperationsvertrag geschlossen, in dem sich der JWH NL dazu verpflichtete, täglich acht Lehrlinge des 1. Lehrjahres zum Ausbildungsberuf Dreher/Vordreher in Teilausbildung nach Bürgel zu entsenden. Im Gegenzug wurde die Ausbildungsstätte im JWH mit allem Notwendigem ausgestattet und ein kontinuierlicher Materialfluss gewährleistet. Daneben bestand eine Vereinbarung mit dem „Kombinat Keramische Werke Hermsdorf – Bereich Betriebsferienheim Wolfersdorf“ täglich sechs weibliche Lehrlinge des 2. Lehrjahres im Ausbildungsberuf Wirtschaftspflegerin in Teilausbildung für die Durchführung von Produktionsarbeiten einzusetzen.
(2) Seit 1981 bestand mit dem „VEB Baureparatur Stadtroda“ ein Ausbildungsvertrag, in dem sich der JWH verpflichtete, täglich fünf Jugendliche Ausbaumaurer in Teilausbildung nach Stadtroda zu delegieren.
(3) 1981 wurde auch ein Ausbildungsvertrag mit dem „VEB Möbelwerke Stadtroda“ geschlossen. In ihm verpflichtete sich der JWH NL, täglich 14 Lehrlinge der Teilausbildung als Tischler (Möbelbauarbeiter) zu entsenden.
(4) Außerdem bestand seit Mitte der 1980er mit dem „VEB Maler Hermsdorf“ die Übereinkunft, täglich vier Lehrlinge bei Malerarbeiten einzusetzen.

62 Vgl. Ordnung über die Führung des sozialistischen Wettbewerbs im JWH NL, Schuljahr 1971/72 (StArch RU 5-62-0320 JWH NL W.3 139–145).
63 StArch RU 5-62-0320 JWH NL W.32.

https://doi.org/10.25658/f0r8-0673

Die Verträge wurden in der Regel mit einer Gültigkeit für ein Jahr geschlossen und konnten bis zum 15.12. des laufenden Jahres für das nächste Kalenderjahr durch die Unterschrift beider Vertragspartner verlängert und u. U. ergänzt werden. Beide Vertragsparteien profitierten von den Übereinkünften, auch wenn der JWH die Ausbildungskosten für die Jugendlichen zu tragen hatte. Daneben wurden die Jugendlichen regelmäßig für ein geringes Entgelt als Ernte- und Produktionshelfer:innen entsandt. Hier bestand bspw. eine Vereinbarung mit der LPG „Ernst Thälmann" in Laasdorf über die Zurverfügungstellung weiblicher Arbeitskräfte in der Saisonzeit zum Einsatz in der Gemüseproduktion, dem „Porzellankombinat Kahla" (Werk Triptis) zur Bereitstellung von zusätzlichen Arbeitskräften für Arbeiten im Produktionsbereich und dem „Betonwerk Stadtroda" täglich fünf Arbeitskräfte in der materiellen Produktion zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitspflicht und der Arbeitszwang waren eine Praktik bzw. ein Erziehungsprinzip der Umerziehung und ein entwicklungshemmender Faktor einer totalen Institution. Der Abschluss der Teilfacharbeiterausbildung war ein Ziel, das den Insass:innen durch die Ausübung von Erziehungsmacht als Bildungsmotivation von außen auferlegt wurde und in einen permanent arbeitenden Prüfungsapparat integriert war. Diese Form autoritärer Pädagogik hat keine individuellen Ausbildungswünsche zugelassen und die Jugendlichen hatten kein Mitspracherecht ob der Ausrichtung ihrer Teilfacharbeiterausbildung.

5.3 Strafpraktiken

Im Erziehungskollektiv des JWH NL hat sich in fünf Jahrzehnten ein asymmetrisches Macht- und Abhängigkeitsverhältnis herausgebildet. Mit Blick auf das Generationenverhältnis wurden Jugendliche zum Objekt und zur Projektionsfläche des Ideals einer allseitig entwickelten sozialistischen Persönlichkeit, zu der sie umerzogen werden sollten. Die in der Pädagogik der DDR gelehrten Stufen der Erziehung zur „passiven" und „aktiven" („bewussten") Disziplin lehnten sich an die Stufen der Kollektiverziehung an. Die „passive Disziplin" kam in einem äußerlichen Gehorchen und einer Anpassung an die vorgegebenen Normen zum Ausdruck. Der:die Jugendliche sollte spüren, dass ein Widerspruch zwecklos war und nicht geduldet wurde.[64] Erzieherischer Zwang wurde auf diese Weise zur Methode und war nicht etwa ein Ausdruck von Hilfslosigkeit seitens der Erzieher:innen.[65] „Aktive Disziplin" war im Gegensatz zur passiven nicht mehr „erzwungene Unterordnung unter die Normen der Moral und des Rechts, sondern die [bewusste] und freiwillige Einordnung der sozialistischen Persönlichkeit in das Kollektiv zur Lösung gemeinsamer Aufgaben".[66] Auf erziehungsschwierige Situationen wurde

64 Vgl. Stolz/Herrmann u. Müller 1971, S. 294.
65 Vgl. Doyé u. Zander 1982.
66 Vgl. Autorenkollektiv 1973, S. 174 (Stichwort „Disziplin").

https://doi.org/10.25658/f0r8-0673

(so das überwiegende Muster) mit einem Reservoir an Disziplinierungen reagiert, die vor allem in Strafpraktiken zum Ausdruck kamen.
Es gibt bereits eine Vielzahl wissenschaftlicher Befunde und Berichte, die verdeutlichen, dass physische wie psychische Gewalt als Erziehungsmittel in den JWH (insbesondere im GJWH) zum (strafenden) Erziehungsalltag gehörten, um vermeintlich „korrekturbedürftige" Verhaltensweisen der Insass:innen zu überwinden. Vor allem die autoritär-hierarchischen Strukturen, die totale Kontrolle der Insass:innen und die absolute Machtposition des Erwachsenenkollektivs ermöglichten und begünstigten erzieherischen Zwang und Gewalt. Die Zielbestimmung der erzieherischen Bemühungen[67] machte eine für Insass:innen einzuhaltende und vorgegebene Ordnung notwendig, die bei Nichteinhaltung sanktioniert wurde. Bei vielen erweckte das Wissen um die Sanktionsmächtigkeit des Erwachsenenkollektivs ein Gefühl der Ohnmacht und Angst, das als handlungsleitendes Motiv ihre Alltagspraxis beeinflusste. Die Sanktions- und Disziplinargewalt wurde als Strenge, Willkür und Zwang erlebt. Dabei zeigten die Strafen auch bei denen eine Wirkung, die nicht gegen die Heimordnung verstoßen haben; ein Paradox, das von Michel Foucault als „Regel der Nebenwirkungen"[68] bezeichnet wird und vom Erwachsenenkollektiv bewusst in Kauf genommen und auch herausgefordert wurde. Nachfolgend werden die Sanktions- und Disziplinarpraktiken beschrieben, die im und durch das Erziehungskollektiv verhängt wurden und im zur Verfügung stehenden Material zum JWH NL dokumentiert sind.

Sanktionen und Disziplinarmaßnahmen im Rahmen einer Missachtung der Heimordnung

Die Anordnung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe – Heimordnung vom 01. September 1969 regelte, wie offiziell mit der Nichteinhaltung der Heimregeln umzugehen war. In der Heimordnung kommt das staatliche Gewaltmonopol zum Ausdruck, das den:der Jugendlichen auf der einen Seite zwar Schutz gewährte, aber auf der anderen Seite auch Formen von erzieherischem Zwang und Gewalt ausformulierte, deren Ausübung erlaubt war. Die Ordnung war sowohl eine Voraussetzung für die Eindämmung von Gewalt als auch eine Voraussetzung für ihre Organisation[69] in einer Institution, die Erziehungsmacht in eine Herrschaft des Erwachsenenkollektivs über das Jugendkollektiv transformierte und Erziehung an einen Ort band, der die Jugendlichen abhängig machte und Verfahren unterwarf, die von ihnen Disziplin und Gehorsam verlangten. Einzelinteressen wurden dem Kollektivzwang untergeordnet, so dass wenige Viele die Mehrzahl zwingen konnten, sich ihren Befehlen zu fügen.[70] Die

67 Vgl. Laudien/Sachse 2012, S. 137.
68 Vgl. Foucault 1994, S. 121.
69 Vgl. Baberowski 2015, S. 94.
70 Ebd., S. 95.

https://doi.org/10.25658/f0r8-0673

Heimordnung sah mehrere Möglichkeiten vor, um die Jugendlichen im JWH NL offiziell zu sanktionieren bzw. zu disziplinieren. Disziplinarstrafen hatten vor allem die Aufgabe, individuelle oder kollektive Abweichungen zu reduzieren und korrigierend in den Umerziehungsprozess einzugreifen. Der „Strafenkatalog" war vielfältig:

(1) Auch wenn seit den 1950ern die *Prügelstrafe* verboten und das Züchtigungsrecht kein strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund mehr war, findet sich ein ausdrückliches Verbot der *körperlichen Züchtigung* in den Heimen der Jugendhilfe erst seit 1969 (§ 21 IV der Heimordnung).[71] Sie ist zwar nicht in den schriftlichen Quellen fixiert, wurde aber im Interview mit Herrn Steinke auf Nachfrage zur Sprache gebracht. Der Lehrer erinnert sich, dass man oft „zu grob" war und ihm zwei Situationen einfallen würden, die er aus seiner Biografie hätte streichen wollen:

> „Also so pädagogische Entgleisungen sind mir leider auch unterlaufen, aber ich konnte mich da jeweils immer ganz gut aus der Affäre ziehen. Ich hab mich entschuldigt für mein Benehmen, mein Entgleisen und dann waren die Verhältnisse wieder im Lot".[72]

Er löste zwar auch auf Nachfrage nicht auf, was genau passiert ist, versichert aber, dass sein Handeln keine (negativen) Konsequenzen (für ihn) nach sich gezogen hätten und er sich entschuldigt habe, um seine „Entgleisung" vergessen zu machen. Daneben schildert er, dass der Direktor „einen Jugendlichen schwer geohrfeigt"[73] habe und auch andere Pädagog:innen manchmal „ein bisschen überzogen"[74] hätten. Für „Frechheiten und Ungebührlichkeiten" hätten sie „meistens eine Ohrfeige verteilt", auch wenn es streng untersagt war und im Wiederholungsfall eine Entlassung angedroht wurde.[75] Bei der Androhung ist es in den meisten Fällen vermutlich geblieben, weil es keine Hinweise darauf gibt, dass jemals von den Jugendlichen Beschwerde eingereicht oder von offizieller Seite ein Verfahren eingeleitet worden wäre. Hier zeigt sich, dass die körperliche Gewalt für die Täter:innen tatsächlich ohne Folgen blieb. Auch in der Literatur gibt es (zumindest) für die frühen 1960er Hinweise darauf, dass Erzieher:innen des JWH NL wiederholt die Prügelstrafe angewendet und im Rahmen körperlicher Züchtigung Körperverletzungen begangen haben (zu jener Zeit wurde übrigens die Forderung, den JWH aufzulösen, aufgrund knapper Kapazitäten abgelehnt).

71 Vgl. Wapler 2012, S. 81.
72 Transkript HS (2010), S. 22 (Z. 1193–1198).
73 Ebd., S. 22 (Z. 1200).
74 Ebd., S. 22 (Z. 1205).
75 Vgl. ebd. S. 22 (Z. 1208–1210).

https://doi.org/10.25658/f0r8-0673

(2) In den archivalischen Quellen gibt es auch keine direkten Hinweise auf die Ausübung *psychischer Gewalt*. Sie kommt in der Regel sowohl durch Demütigungs- und Beschämungspraktiken als auch Formen des Zuwendungsentzuges zum Ausdruck. Es ist nicht auszuschließen, dass die Insass:innen im JWH NL verbal wie non-verbal abgewertet, beleidigt, bloßgestellt, erniedrigt, gedemütigt, vorgeführt oder öffentlich zur Schau gestellt wurden. Vielmehr ist anzunehmen, dass die psychische Gewalt die häufigste im Alltag vorkommende Gewaltform und so selbstverständlich war, dass sie auch in den Interviews nicht zur Sprache gebracht wurde. Frau Zinne erinnert nur eine Situation, die in dieses Gewaltmuster passt, nämlich, dass der Direktor beim samstäglichen Durchgang immer dann Kleidung aus den Schrankfächern geworfen habe, wenn der Schrankbau nicht wie in der NVA Kante auf Kante erfolgt war.[76]

(3) Daneben gab es *materielle Strafen*, die vor allem durch Taschengeldabzug, Kürzungen der Arbeitsentgelte oder den Entzug von Annehmlichkeiten wie etwa Nachtisch zum Ausdruck gekommen sind.

(4) Auch Vergünstigungen für Wohlverhalten konnten zurückgenommen werden. Hiervon waren in der Regel Kurzausgänge oder Ausflüge wie bspw. ins Schwimmbad betroffen.

(5) Als freiheitsentziehende Sanktionen galten die *strenge Rüge* (eine Urlaubssperre von einem halben Jahr), der *Verweis* (eine Urlaubssperre von einem Vierteljahr) und die *Verwarnung* (ein Ausgangsverbot für eine bestimmte Zeit).[77] Zudem gab es im Rahmen des Züchtigungsrechts in der Heimerziehung die Möglichkeit, einzelne Jugendliche zu isolieren. Aufsässiges und undisziplin[iertes Verhalten[78], Arbeitsverweigerung oder die Aufhetzung anderer Insass:innen konnten ebenso wie der Gedanke an eine Flucht, ein gescheiterter Fluchtversuch oder eine durchgeführte Flucht gemäß der Heimordnung in Verbindung mit der Ordnung über die zeitweilige Isolierung von Minderjährigen aus disziplinarischen Gründen in den Spezialheimen der Jugendhilfe vom 1. Dezember 1967[79] mit Arrest sanktioniert werden.

Im JWH NL gab es zwei vergitterte Arrestzellen hinter dem Zimmer der Krankenschwester (außerhalb der Gruppenbereiche). In den kleinen Räumen war je ein Metallbett in die Wand eingelassen. Tagsüber wurde es hochgeklappt und an der Wand mit einem Schloss festgemacht; ein gemauerter Sitz war am Tage das einzige „Möbelstück",[80] um Platz zu nehmen. Auch während

76 Vgl. Transkript HZ (2010), S. 24 (Z. 1294).
77 Vgl. ebd., S. 11 (Z. 572–574).
78 Als *Disziplinverstöße* galten bspw. die Störung der Nachtruhe, Kontakte zum anderen Geschlecht, Beschmieren oder Zerstören von Werkhofeigentum, Schlägereien, Rauchen, Lügen oder aufsässiges Verhalten gegenüber dem JWH-Personal.
79 In: BArch DR 2/12203.
80 Vgl. Transkript HZ, S. 25 (Z. 1367–1370).

https://doi.org/10.25658/f0r8-0673

der Isolation war der Tagesablauf streng reglementiert: Wecken, Morgentoilette, Frühstück, Mittagessen, Abendbrot und das Fertigmachen zur Nachtruhe. Dazwischen viel Zeit für und mit sich allein:

> „Also es war nicht, dass se, also die hatten wirklich keine Beschäftigung. Die hatten keine, keine Möglichkeit Radio zu hören. Die hatten keine Möglichkeit irschendwas anneres zu machen und sie konnten auch keine Dummheiten machen."[81]

Um Selbstverletzungen zu verhindern, durften die Jugendlichen bspw. keine Schuhe mit Schnürsenkeln oder Hosen mit Bundschnüren tragen. Außerdem wurden die Zellen stündlich durch den:die Dienst habende:n Erzieher:in kontrolliert.[82]

Der *Kurzarrest* wurde in der Regel vom Direktor angeordnet, der im Vorfeld die Genehmigung des Rat des Kreises (Abteilung Volksbildung) in Gera einholen musste. Überstieg die Isolation eine Dauer von drei Tagen, hat er sich nach Berlin an das Ministerium für Volksbildung wenden und die Arrestfähigkeit erneut von einem:einer Mediziner:in bescheinigen lassen müssen.

> „Es ist nicht einfach gewesen, dass du da Freiheitsberaubung machst"[83], doch „mit Arrest ging das manchmal schneller durchzusetzen", auch wenn er „natürlich keine schöne Sache"[84] war.

Herr Steinke erlebte den Arrest als (r)eine Ausnahmeerscheinung. Er erinnert sich, dass er „auch irgendwann erledigt" war und die Arrestzelle vermehrt von Jugendlichen aus dem JWH Hummelshain belegt wurde.[85] Der benachbarte JWH hatte seine Arrestzellen abgeschafft und war wohl regelmäßig auf die in Wolfersdorf ausgewichen. Es bestehen allerdings begründete Zweifel daran, dass der Arrest *keine* gängige Disziplinarmaßnahme im JWH NL war. In den Jahren 1964/65 sind 97, 1968/70 85 und 1974/75 78 Isolierungen in den noch einzusehenden *Arrestbüchern* vermerkt.[86] Daneben wurden Entweichungen und die Handlungspraxis bei Fluchtversuchen in einem Notizbuch für die Jahre 1969 bis 1989 handschriftlich dokumentiert. Die Anzahl der Entweichungen deutet bei 150 Heimplätzen auf eine weniger stabile Erziehungssituation hin. Zwischen 1969 und 1979 waren es etwa 27 und zwischen 1980 und 1990 ca. 36 Ausreißer:innen pro Kalenderjahr, die den JWH NL für längere Zeit unerlaubt verlassen haben.[87] Es ist anzunehmen, dass viele von ihnen nach ihrer Rückkehr mit Arrest bestraft wurden.

81 Ebd. (Z. 1344–1346).
82 Vgl. Arrestbuch 1974/75 (StArch RU 5-62-0320 JWH NL W.30).
83 Vgl. Transkript HZ 2010, S. 26 (Z. 104–105).
84 Vgl. Transkript PS 2010, S. 16 (Z. 856–857).
85 Ebd. S.16 (Z. 853, 872–874).
86 Vgl. Arrestbuch 1964/65 und 1968–70 (StArch RU 5-62-0320 JWH NL W.41); Arrestbuch 1974/75 (StArch RU 5-62-0320 JWH NL W.30).
87 Vgl. Buch über Entweichungen (StArch RU 5-62-0320 JWH NL W.11).

https://doi.org/10.25658/f0r8-0673

Sanktionen und Disziplinarmaßnahmen im und durch das Jugendkollektiv

Die im Rahmen der Heimordnung offiziell verhängten Sanktionen wurden um inoffizielle Straf- und Disziplinarpraxen ergänzt, die vor allem auf das Sozialprestige der Insass:innen abzielten. Die Kollektiverziehung setzte nicht nur auf menschliche Anerkennungsverhältnisse entsprechend der Generationsabfolge, sondern auch auf die Gruppe der Gleichaltrigen,[88] die in der Lage war, im Rahmen von Selbsterziehungsprozessen eine Kollektivgewalt zu entladen. Zu diesem Zwecke wurden Gruppenhierarchien bewusst (re-)inszeniert und aufrechterhalten, auch wenn sich kollektive Strukturen zum Nachteil einzelner oder Schwächerer auswirkten. Weil das Verantwortlich-Sein ein tragendes Element der Kollektiverziehung war, wurden die Schwächsten zum „Problem" stilisiert und vom Kollektivgeist „mitgezogen".[89] Die ehemalige Erzieherin Frau Zinne betont in diesem Kontext, dass eine Brigade so stark wie ihr schwächstes Glied gewesen sei und nur durch seine Stärkung als Ganzes habe bestehen können.[90]

Da es zur Gängelung, Demütigung und Ausübung von Gewalt unter den Jugendlichen keine überlieferten Quellen aus dem StA Ru gibt, wird im Anschluss zum Thema gemacht, was von Frau Zinne im Interview erinnert wurde: Wenn es etwa in der Produktion an der Qualität oder an der Arbeitsbereitschaft einzelner mangelte, „motivierten" sich die Jugendlichen gegenseitig, um bspw. im sozialistischen Berufswettbewerb nicht zuletzt genannt zu werden. Hier ist davon auszugehen, dass die „Motivation" in vielen Fällen in Ausgrenzung, Mobbing oder Gewalt gegen den Leib oder das Eigentum einzelner gipfelte. Oder so manche:r wurde in Ermangelung der körperlichen Hygiene „unter die Dusche gestellt" und zur körperlichen Hygiene gezwungen:

> „[…] wenn se dem dann drei, vier Mal gesagt haben ´geh ordentlich duschen, du stinkst wie ein Wiedehopf, das hält man nicht aus´, […] dann haben die den unter die Dusche gestellt. […] Oder een Jungen, der dann (,) eklig fettige Haare hatte, […] den haben se mal mit ATA geschrubbt. […] Den haben sie richtig sauber und de Haare geschnitten […] da würde heute die Welt schreien Körperverletzung, Haare geschnitten und so weiter."[91]

Außerdem kam es vor, dass die Jugendlichen untereinander die Prügelstrafe ausübten:

> „Dann gabs och mal richtig harte Sachen, […] wie damals, wo der eine uns 1000 Tage fluchtfrei versaut hat, ne (?) […] Da hat och eener auf den anderen aufgepasst […] Also das war ein Döskopp […]. Der hat das mit Absicht gemacht und ist einen Tag bevor die 1000 Tage waren, ist der abgehauen. Der hat sich halb tot gefreut, ne (?) […] die hatten so eine Wut auf den. Und da habe ichs das erste Mal erlebt, da haben se den in der Nachtwache in der […] Sportkammer verdroschen."[92]

88 Vgl. Dreier/Laudien 2012, S. 92.
89 Vgl. Transkript PS 2010, S. 3 (Z. 150–151).
90 Vgl. Transkript HZ 2010, S. 21 (Z. 1145–1146).
91 Ebd. S. 20 (Z. 1053–1060).
92 Ebd., S. 10 (Z. 535–542).

https://doi.org/10.25658/f0r8-0673

Frau Zinne erinnert unterschiedliche Formen von Gewalt, die sie bagatellisiert und verharmlost, obwohl sie die Bestraften respektive Opfer demütigten und teils auch entwürdigten. Neben psychischer (seelischer bzw. emotionaler) Gewalt, die bspw. durch den Druck der gesamten Brigade auf den:die einzelne als Kollektivgewalt zum Ausdruck kam und auch als Peer to Peer-Gewalt bezeichnet werden kann, werden sowohl eine sprachliche Gewalt („du stinkst") als auch physische (körperliche) Gewalt offensichtlich. Das Putz- und Scheuermittel ATA ist weder ein Produkt zur Körperpflege noch ein unfreiwilliger Haarschnitt keine Körperverletzung und auch die von einer ganzen Gruppe verübte Prügelstrafe kein Bagatelldelikt. Hinzu kommt, dass hier nur ein kleiner Ausschnitt repräsentiert wird, der um viele weitere Beispiele aus der Literatur erweitert werden kann. Das Machtgefälle unter den Gleichaltrigen war extrem und sofern die Gewaltausübung im Rahmen der Selbsterziehung bzw. der Erziehung im und durch das Jugendkollektiv erfolgte und d'accord mit den Interessen und Ansichten des Erwachsenkollektivs war, wurde sie auch nicht verurteilt oder geahndet.

6 Abschließende Betrachtungen

Im JWH NL standen Arbeitspflicht und -zwang, aber auch eine Schulbildung sowie Erziehung zu Disziplin und unbedingtem Gehorsam im Zentrum erzieherischer Praxis. Die Jugendlichen sollten innerhalb von eineinhalb bis zwei Jahren zu allseitig entwickelten sozialistischen Persönlichkeiten umerzogen und mit dem Abschluss der Grundschule sowie einer erfolgreich absolvierten Teilfacharbeiterausbildung entlassen werden. Zur Durchsetzung dieser Erziehungsziele wurden, wie die vorangegangenen Abschnitte eindrücklich gezeigt haben, auch erzieherischer Zwang und Gewalt angewendet.

Es ist auffallend, dass sowohl Frau Zinne als auch Herr Steinke beides als Ausnahme von der Regel beschreiben und das, was den Opfern von Zwang und Gewalt widerfahren ist, weitestgehend rationalisieren. Dabei verändert Gewalt alles. Sie macht sprachlos, kann die Opfer traumatisieren und wer ihr über längere Zeit ausgesetzt ist, kann sie im Gegensatz zu den Täter:innen nur schwer vergessen. Hier zeigt sich ein Paradoxon: Auch wenn viele der beschriebenen Zwangs- und Gewaltpraktiken offiziell in der Heimordnung festgeschrieben und legitimiert (erlaubt) waren, also die Beteiligten mit Ausnahme der körperlichen Züchtigung in den meisten Fällen nur so handelten, wie es in den konkreten Situationen (im geschlossenen Handlungsraum JWH NL) von ihnen erwartet wurde, beruhte ihre Anwendung auf Gründen (und einer Erziehungsideologie), die man aus heutiger Sicht kaum noch verstehen und nachvollziehen kann. Bei den Insass:innen handelte es sich schließlich um Schutzbefohlene, die im Rahmen eines Obhutsverhältnisses in einer vermeintlich sicheren Institution dem Erwachsenenkollektiv ausgeliefert waren und sich den Zwangs- und Gewaltpraktiken nicht entziehen konnten.

https://doi.org/10.25658/f0r8-0673

> „Sie können 100 Menschen haben und jeder hat ne andere Ansicht. Der eine hat vielleicht zu Hause […] noch fünf oder sechs Geschwister und ist ganz fest eingeschworen in seiner Familie und ist vielleicht e Vierteljahr nicht in die Schule gegangen und ist dann in den Jugendwerkhof gekommen. Dass so ein Menschenkind dann leidet und hat Sehnsucht […]. Da wird der das anders durch seinen Wahrnehmungsfilter erleben. Da wird das für den immer Zwang sein."[93]

Das Zitat von Frau Zinne verweist auf die Schwierigkeit, eine einfache wie allgemeingültige Bewertung der Erziehungsarbeit im JWH NL vorzunehmen. Deshalb wurden nur diejenigen Praktiken beleuchtet und bewertet, die sowohl im Material zum Thema gemacht als auch häufig zu Traumatisierung und Unrecht geführt haben und damit für eine Vielzahl langfristig prägend waren. Die Antwort auf die Frage, in welchem Maße einzelne oder viele der aufgezeigten Praktiken auf den Einzelfall zutrafen, entzieht sich einer übergreifenden Beurteilung. Die historische Fallanalyse konnte jedoch zeigen, wie institutionell-organisatorische Gegebenheiten in Verbindung mit von Ideologie geprägter Erziehungsarbeit verschiedene Formen von Zwang und Gewalt hervorgebracht haben. Dabei haben sowohl die institutionstheoretische Anlage (als geschlossene Institution) als auch die Gesetze und Anordnungen wie auch die praktische Ausgestaltung der Erziehungsarbeit Zwang und Gewalt zu attraktiven Handlungsoptionen gemacht, um den Umerziehungsprozess zu gestalten. Die Allmacht des Erziehungskollektivs richtete sich gegen den Leib und die Seele der Jugendlichen und schuf einen Raum, in dem ihre Ausübung nicht nur verdeckt und normalisiert wurde, sondern auch unbestraft blieb. Einspruchs-, Widerspruchs- oder Beschwerdemöglichkeiten wurden den Heranwachsenden verwehrt oder waren ein Tabu, so dass die Zwangs- und Gewalterfahrungen auch nicht nach Außen kommuniziert werden konnten. Dabei wurden die Grenzen des Erziehungsrechts weit überschritten und es war aus heutiger Perspektive vor allem zu regelmäßigen Rechtsbrüchen in den Bereichen der Wahrung der Menschenwürde und freien Entfaltung der Persönlichkeit sowie des Rechtes körperliche Unversehrtheit gekommen.

Literatur

Gedruckte Quellen

StA Ru JWH NL Wolfersdorf
5-62-0320/1 Sparkonten
5-62-0320/3 Jugendbrigaden
5-62-0320/7 Bildung und Freizeit – Organisation außerschulischer Aktivitäten
5-62-0320/8 Personaldaten zu den Erziehern
5-62-0320/11 Entweichungen

93 Transkript HZ 2010, S. 31 (Z. 1688–1672).

https://doi.org/10.25658/f0r8-0673

5-62-0320/30 Isolationshaft
5-62-0320/32 Baumaßnahmen
5-62-0320/35 Kooperation mit anderen Unternehmen und Einrichtungen
5-62-0320/41 Arrestbuch
5-62-0320/53 Entwicklungsbogen
5-62-0320/56 Personenangelegenheiten

Kreisarchiv SHK Camburg, JWH „Ehre der Arbeit"

JWH.50 Grundsatzreferat, Tagungsabschrift *(Eberhard Mannschatz (1961): Zur Verbesserung der politisch-pädagogischen Arbeit in den Jugendwerkhöfen.*

Unterlagen der Verfasserin

Transkript Hannelore Zinne (2010)
Transkript Helmut Steinke (2010)

Gesetze und Anordnungen

Anordnung über die Berufsausbildung Jugendlicher in den Jugendwerkhöfen vom 05. Mai 1980. In: Gbl. I, Nr. 18, S. 167.

Anordnung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe – Heimordnung vom 01. September 1969. In: Gbl. II, Nr. 90, S. 555.

Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen. In: Gbl. I 1956, S. 1336.

Anordnung über Spezialheime der Jugendhilfe: vom 24. April 1965. In: Gbl II 1965, S. 368.

Familiengesetzbuch vom 20. Dezember 1965 (Gbl. I, Nr. 1, S.1) in der Fassung des Einführungsgesetzes vom 19. Juni 1975 zum Zivilgesetzbuch der DDR. In: Gbl. I, Nr. 27, S. 517.

Gesetz über die Teilnahme der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre allseitige Förderung in der Deutschen Demokratischen Republik – Jugendgesetz der DDR-vom 28. Januar 1974 In: Gbl. II, S. 889.

Jugendhilfeverordnung vom 03.03.1966. In: Gbl. II, S.215 (1985).

Ordnung über die zeitweilige Isolierung von Minderjährigen aus disziplinarischen Gründen in den Spezialheimen der Jugendhilfe vom 1. Dezember 1967. In: BArch DR 2/12203.

Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 26. Juli 1951. In: Gbl. DDR I, S. 708.

Literatur

Autorenkollektiv (1973): Kleines politisches Wörterbuch. Dietz Verlag, Berlin.

Autorenkollektiv (1988): Heimerziehung. Volk und Wissen, Berlin.

Ansorg, Linda (1967): Familienrecht der DDR. Staatsverlag der DDR, Berlin.

Baberowski, Jörg (2012): Einleitung. In: Baberowski, Jörg/Metzler, Gabriele (Hg.): Gewalträume. Campus, Frankfurt a. M., S. 7–28.

Baberowski, Jörg (2015): Räume der Gewalt. S. Fischer, Frankfurt a. M.

Bunke, Florian (2005): „Wir lernen im Geiste Lenins". BIS, Oldenburg.

Doyé, Götz/Zander, Ruth (1982): Studie zum Sprachgebrauch und zur Funktion von Disziplin in der sozialistischen Gesellschaft. In: Theologische Studienabteilung beim Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR (Hg.): Beiträge B. Gesellschaftliche Diakonie, o. V.

Dreier, Anke/Laudien, Karsten (2012): Einführung. Heimerziehung in der DDR. Digital Design, Schwerin.

Foucault, Michel (1994): Überwachen und Strafen. Suhrkamp, Frankfurt a. M.

Geißler, Gert (2015): Schule und Erziehung in der DDR. Landeszentrale für politische Bildung, Erfurt.

Gläser, Jochen/Laudel, Grit (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. VS, Wiesbaden.

https://doi.org/10.25658/f0r8-0673

Goffman, Erving (1973): Asyle. Suhrkamp, Frankfurt a. M.
Haase, Norbert/Oleschinski, Brigitte (1998): Das Torgau-Tabu. Forum, Leipzig.
Hafeneger, Benno (2017): Gewalt als Erziehungsmittel in der Heimerziehung. In: Sozial Extra 41, H. 5, S. 11–14.
Henniger, Bärbel (1988): Zwischenstation Werkhof. In: NBI, S. 26–31.
Hoffmann, Inge (1984): Zur Ermittlung der Erziehungssituation schwererziehbarer Kinder und Jugendlicher. In: Jugendhilfe 22, S.16–40.
Imbusch, Peter (2000): Gewalt – Stochern in unübersichtlichem Geländet. In: Mittelweg 36, H. 2,S. 24–40.
Jörns, Gerhard (1995): Der Jugendwerkhof im Jugendhilfesystem der DDR. Cuvillier, Göttingen.
Laudien, Karsten/Sachse, Christian (2012): Expertise 2. In: Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR. Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Länder (Hg.). Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Berlin, S. 125–298.
Liegle, Ludwig (1974): Kollektiverziehung. In: Wulf, Christoph (Hg.): Wörterbuch der Erziehung. Piper, München, S. 328–334.
Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (2010): Experteninterviews. In: Friebertshäuser, Barbara/Langer, Antje/Prengel, Annedore (Hg.): Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Juventa, Weinheim u. München, S. 457–471.
Mitzscherlich, Beate/Ahbe, Thomas/Diedrich, Ulrike/Wustmann, Cornelia/Eisewicht, Paul (2019): Sexueller Kindesmissbrauch in Institutionen und Familien in der DDR. Aufarbeitungskommission, Berlin.
Runder Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ (2010): Abschlussbericht. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Berlin.
Sachse, Christian (2010): Der letzte Schliff. Stadtdruckerei Weidner, Schwerin.
Schierbaum, Kristina (2011): Der Jugendwerkhof „Neues Leben“. Magisterarbeit zur Erlangung des akademischen Grades M. A. an der FSU Jena. Unveröffentlichtes Manuskript, Jena.
Schierbaum, Kristina/Schierbaum, Anja (2019): Tabu Jugendwerkhof. In: Neuber, Anke/Zahradnik, Franz (Hg.): Geschlossene Institutionen – geschlossene Gemeinschaften. Wiesbaden, S. 67–90.
Stolz, Helmut/Herrmann, Albrecht/Müller, Werner (1971): Beiträge zur Theorie der sozialistischen Erziehung. Volk und Wissen, Berlin.
Thiersch, Hans (1983): Institution Heimerziehung. In: Giesecke, Hermann (Hg.): Offensive Sozialpädagogik. V&R, Göttingen, S. 56–69.
Thüringer Jugendlernhof Wolfersdorf (1994): Das Jagdschloß „Fröhliche Wiederkunft“ und seine Nutzung. Fortschritt GmbH, Erfurt.
Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Die Aufarbeitung sexueller Gewalt steht erst am Anfang. In: Andresen, Sabine/Deckers, Daniel/Krigel, Kirsti (Hg.): Das Schweigen beenden. O. V., Berlin, S. 4–10.
Wapler, Friederike (2012): Expertise 1. In: Sachse, Christian (Hg.): Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR. Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendhilfe, Berlin, S. 5–124.
Wolf, Klaus (2010): Machtstrukturen in der Heimerziehung. In: Neue Praxis (np), H. 6, S. 539–557.
Wolff, Stephan (2000): Dokumenten- und Aktenanalyse. In: Flick, Uwe/Kardorff, Ernst von/Steinke, Ines (Hg.): Qualitative Forschung. Rowohlt Taschenbuch, Reinbek bei Hamburg, S. 502–514.

https://www.zotero.org/groups/4596542/collections/WMNXLSIC

https://doi.org/10.25658/f0r8-0673

Autorin

Dr. phil. Kristina Schierbaum
Goethe-Universität Frankfurt am Main
k.schierbaum@em.uni-frankfurt.de

https://doi.org/10.25658/f0r8-0673